

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

VI ZR 51/64

Verkündet am

29. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Josef S [REDACTED] in R [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Direktor
des Landesversorgungsamtes Niedersachsen in H [REDACTED],
G [REDACTED]-B [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Hefetzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 29. November 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte verursachte am 15. November 1941 mit seinem Kraftwagen einen Verkehrsunfall, bei dem der Landwirt und damalige Soldat Hermann H. getötet wurde. Die Wehrkreisverwaltung in M. gewährte der Witwe Versorgungsleistungen und verhandelte mit dem Haftpflichtversicherer des Beklagten, der G. Feuerversicherungs-AG, wegen deren Erstattung. Der Versicherer erklärte darauf in einem Schreiben vom 21. Mai 1943:

"Trotz der an sich günstigen Rechtslage sind wir bereit, eine vergleichsweise Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen. Wir erklären uns bereit, 75% Ihrer bisherigen Aufwendungen zu übernehmen. Soweit der Schadenstifter nach den gesetzlichen

- 3 -

Bestimmungen Ersatz für die zukünftigen Aufwendungen leisten muß, möchten wir diese überprüfen können. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, uns die Personalien des Verstorbenen sowie seiner Ehefrau gelegentlich zu übermitteln."

Die Dienststelle antwortete unter dem 31. Mai 1943:

"Die Wehrkreisverwaltung teilt Ihnen in Bestätigung Ihres Schreibens vom 21.5.1943 mit, daß sie mit Ihrem Vorschlag auf Übernahme von 75% der bisherigen und der zukünftigen Aufwendungen einverstanden ist. Die Annahme des Vergleichs erfolgt lediglich aus der Erwägung, daß in der heutigen Zeit unnötige Verwaltungsarbeit, insbesondere die Führung von Prozessen zu vermeiden ist."

Anschließend wurden in dem Brief die bisherigen Aufwendungen angegeben, halbjährliche Abrechnungen für die Zukunft vorgeschlagen und die gewünschten Personalien mitgeteilt. Der Versicherer erstattete in der Folgezeit der Wehrkreisverwaltung, später dem zuständigen Versorgungsamt des klagenden Landes 75% der Witwenrente. Im Jahre 1959 schlug er die Ablösung der laufenden Zahlungen durch eine Kapitalabfindung vor. Das Versorgungsamt lehnte ab. Der Haftpflichtversicherer stellte seine Überweisungen zum 1. Januar 1959 mit der Begründung ein, daß er die Rentenleistungen bis zur Höchstgrenze von 75% nur zu erstatten habe, soweit Schadensersatzansprüche der Witwe wegen entzogenen Unterhalts auf das Land übergegangen seien; das sei nur in Höhe bereits überzahlter 5,50 DM monatlich der Fall.

Das klagende Land hat für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Oktober 1962 drei Viertel der gezahlten Renten, insgesamt 5 453,25 DM nebst Zinsen gefordert und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte dem Land drei Viertel des künftig aus dem Unfall noch entstehenden



Schadens zu ersetzen habe. Nach der Ansicht des klagenden Landes hat der Haftpflichtversicherer vergleichsweise und für den Beklagten bindend die Erstattung von 75% der Rentenleistungen übernommen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Nach seiner Auffassung ist eine Vereinbarung des behaupteten Inhalts weder durch den Schriftwechsel noch sonst zustandegekommen. Sein Versicherer, so hat der Beklagte ausgeführt, habe nach den Erklärungen nur drei Viertel der übergelassenen Schadensersatzansprüche erfüllen wollen und durch die geleisteten Zahlungen nicht das vorbehaltene Recht verloren, den Umfang der hiernach zu befriedigenden Forderungen zu überprüfen.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage stattgegeben und die begehrte Feststellung unter Beschränkung auf die künftigen Rentenaufwendungen getroffen. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung das klagende Land bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das Schreiben der Wehrkreisverwaltung vom 31. Mai 1943, das sich insoweit nicht mit dem vorausgegangenen Brief des Haftpflichtversicherers deckte, als neues Vergleichsangebot hinsichtlich der künftigen Rentenleistungen gewürdigt, die hiernach ebenfalls zu 75% erstattet werden sollten. Der Vorschlag ist nach der Überzeugung des Tatrichters dadurch angenommen worden, daß der Versicherer die auf dieser Grundlage ange-

forderten Zahlungen anstandslos fast fünfzehn Jahre lang geleistet hat.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Daß die Wehrkreisverwaltung schlechthin 75% der zu zahlenden Renten erstattet haben wollte und der Haftpflichtversicherer darüber nicht im Zweifel sein konnte, hat das Berufungsgericht dem eindeutigen Wortlaut "Übernahme von 75% der bisherigen und zukünftigen Aufwendungen" im Schreiben vom 31. Mai 1943 entnommen. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nicht zu erinnern. Die derzeit schon geleisteten Zahlungen sollten unstreitig im Vergleichswege zu 75% ersetzt werden, ohne daß noch eine Prüfung der übergegangenen Schadensersatzansprüche stattfinden sollte. In dem Schreiben wurde unterschiedslos dieselbe Behandlung für die zukünftigen Aufwendungen gefordert. Es ist richtig, daß der Versicherer entgegen dem Brieftext diesen Vorschlag nicht gemacht hatte. Dem hat das Berufungsgericht dadurch Rechnung getragen, daß es das Schreiben der Wehrkreisverwaltung insoweit als neues Angebot gewürdigt hat. Die Worte "mit Ihrem Vorschlag" sind also entgegen der Rüge der Revision nicht überschen worden. Das Berufungsgericht hat sie nur nicht dahin aufgefaßt, daß die Wehrkreisverwaltung mit ihnen auf die übergehenden Schadensersatzansprüche Bezug nehmen und abstellen wollte. Die Würdigung, die das Gegenteil feststellt, ist als tatrichterliche Auslegung einer Willenserklärung den Revisionsangriffen entzogen. Sie ist insbesondere nicht deshalb undenkbar, weil dem Versicherer eine fraglos über seine Eintrittspflicht hinausgehende Leistung angesonnen worden wäre. Daß der Versicherer nicht mehr als die übergehenden Schadens-

ersatzansprüche zu erfüllen hatte, konnte freilich nicht streitig sein. Offen war indessen deren Höhe. Der Versicherer erstrebte dem Grunde nach eine Schadensteilung. Die Wehrkreisverwaltung widersetzte sich dem unter Hinweis auf die strafgerichtliche Verurteilung des Beklagten, mußte aber insoweit einen Ausfall besorgen, als sich die übergangsfähigen Ansprüche nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten als nicht zur vollen Deckung ausreichend erweisen konnten. Nur diese Ungewißheit über den Betrag des geschuldeten Ausgleichs hat das Berufungsgericht als die Streitfrage bezeichnet, die durch den Vergleich ausgeräumt worden ist. Dagegen lassen sich keine rechtlichen Bedenken erheben. Daß der Versicherer nach der objektiven Lage möglicherweise weniger als 75% der Rentenleistungen zu erstatten brauchte, zwingt weder zu der von der Revision gewünschten Auslegung der umstrittenen Briefstelle, noch rührt es an den Bestand des Vergleichs.

Die Annahme des im festgestellten Sinne gemeinten und verstandenen Vorschlags ist nach der Überzeugung des Tatrichters nicht lediglich durch Stillschweigen, sondern in schlüssiger Weise durch Leistung der auf dieser Grundlage abgerechneten Zahlungen erklärt worden. Das Schreiben der Wehrkreisverwaltung war - wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat - so abgefaßt, daß der Versicherer mehr zur Bekundung seines Einverständnisses nicht zu tun brauchte. Die unrichtige Formulierung "mit Ihrem Vorschlag ... einverstanden" hätte sogar einen Widerspruch nahegelegt, wenn der Versicherer den Vorschlag nicht gelten lassen wollte. Daß in erwartungsgemäß erbrachten Zahlungen keine Willenserklärung gefunden werden könne, ist der Revision nicht zuzugeben. Im übrigen hätte das Berufungsgericht noch darauf hinweisen können, daß der Haftpflichtversicherer

in dem vorgelegten Schriftwechsel stets selbst vom Zustandekommen der Vereinbarung ausgegangen ist. So hat er in seinem Schreiben vom 2. Juli 1954 die Überweisung von 75% einer weiteren Rentenaufwendung ausdrücklich als "vereinbarungsgemäß" bezeichnet. Noch während der zum Rechtsstreit führenden Auseinandersetzung, in einem Brief vom 8. September 1960, hat er "den Inhalt des Vergleichs vom 31.5.1943" erörtert und als "für die ... bestehenden Rechtsbeziehungen maßgebend" bezeichnet. Die Rüge, daß dem Versicherer der Annahmewille rechtsirrig unterstellt worden sei, kann nach alledem nicht durchgreifen.

Die festgestellte Eindeutigkeit des Vergleichsangebots schloss es auch bereits aus, daß der Haftpflichtversicherer den Vorschlag unrichtig - in dem jetzt behaupteten Sinne - verstanden haben könnte. Eine Bestätigung hierfür konnte das Berufungsgericht rechtlich unbedenklich darin erblicken, daß der Versicherer von dem angeblich vorbehaltenen Recht der Prüfung, inwieweit dem klagenden Land übergegangene Ansprüche zur Seite standen, in fünfzehn Jahren niemals Gebrauch gemacht hat. Auch hier hätte der Tatrichter zusätzlich auf das angezogene Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 2. Juli 1954 verweisen können, in dem er sich wiederum ohne jede Beschränkung auf übergehende Ansprüche bereit erklärt hat, 75% der gesetzlichen Rentenaufwendungen bis zu dem Zeitpunkt zu erstatten, an dem der Verunglückte das 65. Lebensjahr vollendet hätte. Es mag sein, daß der Versicherer - wie die Revision vorträgt - bei alledem davon ausgegangen ist, daß er der Sache nach nicht mehr zahle als 75% der

41,
übergangsfähigen Ansprüche. Die nachträgliche Feststellung, daß dies möglicherweise doch der Fall war und ist, erlaubt ihm jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Abrücken von dem geschlossenen Vergleich, in dem er sich schlechthin auf eine Quote der aufgewandten Renten festgelegt hat.

Die Revision des Beklagten mußte hiernach als unbegründet mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Senatspräsident
Dr. Engels
ist beurlaubt

Hanebeck

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner